

99063056261007

# Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid vorlegen

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/410122368/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261007
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Diskontinuierliche Messung, Luftschadstoffe, Messbericht, 9 BImSchV, Immissionsschutzgesetz, Emissionsmessung, Emissionsmessbericht, Emission,

Modul	Sachverhalt
	VDI 4220, Schadstoffmessung, Industrieanlage, BImSchG, Messstelle, ReSyMeSa, LAI-Mustermessbericht, TA Luft, Emissionsbericht, genehmigungsbedürftige Anlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_28.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_28.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/_21.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/_21.html</a> <a href="https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_18082021_IgI25025005.htm">https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_18082021_IgI25025005.htm</a>
Teaser	Wenn Sie bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlagen betreiben möchten, kann im Genehmigungsbescheid behördlich festgelegt werden, dass Sie die Einhaltung von Grenzwerten vom Schadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.
Volltext	<p>Wenn Sie bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlagen betreiben oder betreiben möchten, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Genehmigungsbescheid behördlich festgelegt werden, dass Sie die Einhaltung von Grenzwerten vom Schadstoffausstoß der Anlage regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.</p> <p>Sie müssen die Messungen in der Regel durchführen, wenn Sie Ihre Anlage neu errichtet, in Betrieb</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>genommen oder wesentlich verändert haben.</p> <p>Einzelheiten zu Art und Umfang der Messungen im Genehmigungsbescheid für Ihre Anlage.</p> <p>Die angeordneten Messungen müssen Sie durch ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen durchführen lassen.</p> <p>Die Ergebnisse der Messungen müssen Sie anschließend in einem Messbericht zusammenfassen und diesen an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsbescheid</li> <li>• Vollständiger Messbericht mit Angaben über: die Messplanung das Ergebnis jeder Einzelmessung das verwendete Messverfahren</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Ihnen liegt ein Genehmigungsbescheid für eine genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlage vor.</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben einen Genehmigungsbescheid für Ihre Anlage erhalten, in dem Einzelmessungen behördlich festgelegt sind.</li> <li>• Sie wenden sich an ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen, stellen die erforderlichen Informationen für die Messung zur Verfügung und vereinbaren einen Messtermin.</li> <li>• Anschließend bestätigt das Messinstitut oder der Sachverständige für Sie die Messplanung und meldet diese zusammen mit dem Messtermin der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde.</li> <li>• Zum Messtermin ermittelt das Messinstitut oder der Sachverständige die Emissionswerte und vergleicht sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerten für Ihre Anlage.</li> <li>• Nach Abschluss der Messung erhalten Sie vom Messinstitut oder vom Sachverständigen einen Messbericht.</li> <li>• Den Messbericht müssen Sie prüfen und zusammen mit der Messplanung, dem Ergebnis jeder Einzelmessung, dem verwendeten Messverfahren und</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>den Betriebsbedingungen bei der Messung innerhalb der im Genehmigungsbescheid genannten Frist an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie erhalten von der Behörde eine Bestätigung über den Eingang Ihres Messberichts</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
Frist	<p>Messungen und Messbericht müssen innerhalb der im Genehmigungsbescheid genannten Frist zusammen mit allen Unterlagen bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx">https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx</a>  <a href="https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein">https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein</a></p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Messbericht hat inhaltlich dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe 2018) zu entsprechen.</li> <li>• Wenn Sie behördlich angeordnete Messungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lassen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.</li> </ul>
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid</li> <li>• Behördliche Anordnung von immissionsschutzrechtlichen Einzelmessungen (Schadstoffmessung)</li> <li>• Gilt nur für bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie und Gewerbeanlagen</li> <li>• Art, Umfang und Fristen der Messungen ergeben sich aus dem Genehmigungsbescheid für die Anlage</li> <li>• Messungen müssen durch akkreditiertes Messinstitut oder Sachverständigen durchgeführt werden</li> <li>• zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

Submit measurement report on individual measurements of air pollutants at installations in accordance with the approval notice, Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid vorlegen

---